



GEMEINDE GAUTING

Satzung

über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Gauting an der Josef-Dosch-Grundschule

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 erlässt die Gemeinde Gauting folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform

Die Gemeinde Gauting betreibt als Träger die Mittagsbetreuung an der Josef-Dosch-Grundschule Gauting, Ammerseestr. 2 – nachstehend „Mittagsbetreuung“ genannt – als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe und Organisation

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Josef-Dosch-Grundschule. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige Personal.
- (2) Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Leitung bzw. deren Stellvertretung verantwortlich.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung übernimmt die Gemeinde Gauting.

§ 3 Anmeldung / Vergabe

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten über das Online-Portal „Little Bird“. Diese Anmeldung stellt keine Garantie für einen Betreuungsplatz dar.
- (2) Die Vergabe der Betreuungsplätze obliegt der Gemeinde Gauting und erfolgt nach der Schuleinschreibung im April.

- (3) Die verfügbaren Plätze werden nach folgenden Dringlichkeitsstufen vergeben:
 1. Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig oder arbeitssuchend
 2. Geschwisterkinder
 3. Familien in besonderer Notlage
 4. Eltern beide berufstätig unter Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit (absteigend)
- (4) Die im Online Portal „Little Bird“ angegebene Priorität wird nachrangig behandelt und ist nur relevant, wenn zwischen Bewerbern der gleichen Dringlichkeitsstufe entschieden werden muss.
- (5) Innerhalb der vorgenannten Dringlichkeitsstufen werden die Plätze aufsteigend nach Alter vergeben.
- (6) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- (7) Weitere noch zur Verfügung stehende Betreuungsplätze werden nach Anmeldedatum vergeben.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres.
- (2) Anmeldungen und Aufnahmen im laufenden Betreuungsjahr sind jederzeit möglich, sofern ein freier Platz zu den gewünschten Betreuungszeiten zur Verfügung steht.
- (3) Kann ein Antrag nicht berücksichtigt werden, wird dieser automatisch in die Warteliste für das beantragte Betreuungsjahr aufgenommen. Ein Übertrag in das nächste Schuljahr erfolgt nicht.
- (4) Eine Aufnahme von Gastkindern auch nur für einzelne Tage ist nicht möglich.

§ 5 Betreuungszeit / Buchungstage

- (1) Die Kinder werden an allen regulären Schultagen ab Unterrichtsende (11.15 Uhr) bis 15.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr betreut. Während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen wird keine Betreuung angeboten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gewährleistung der Mittagsbetreuung. Ansprüche wegen Ausfall der Mittagsbetreuung beispielsweise aufgrund Krankheit oder Fortbildung des Personals sind ausgeschlossen.
- (3) Am jeweils letzten Schultag vor den Ferien wird nur bei entsprechendem Bedarf eine Betreuung (bis 15.00 Uhr) angeboten. Die Entscheidung hierzu obliegt der Gemeinde Gauting.
- (4) Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.
- (5) Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen nicht in Anspruch genommen wird.
- (6) Änderungen der Buchungstage sind nur nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung ausschließlich zum 01.10. und zu Beginn des 2. Halbjahres des laufenden Schuljahres möglich.

§ 6 Verpflegung

- (1) In der Mittagsbetreuung kann das Kind gegen zusätzliches Entgelt eine Mittagsverpflegung erhalten.
- (2) Eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde, diese Verpflegung zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.

§ 7 Aufsichtspflicht / Haftung

- (1) Die Einrichtung übernimmt für die Dauer der gebuchten Zeiten die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung durch das Personal.
- (2) Für den Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.
- (3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung des Kindes kann keine Haftung übernommen werden.
- (4) Die Gemeinde Gauting haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Unbeschadet von Absatz 4 haftet die Gemeinde Gauting für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Gauting zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Gauting nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 8 Krankheit / Erste Hilfe

- (1) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder anderer Familienmitglieder, sowie auch alle nicht sichtbaren Besonderheiten (z. B. Läuse) sind der Mittagsbetreuung mitzuteilen
- (2) Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden.
- (3) Für im Zuge von Ersten-Hilfe-Maßnahmen entstandene Schäden können keine straf- und/oder zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden, sofern dem Handelnden weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist.
- (4) Das Personal ist nicht befugt Medikamente zu verabreichen.

§ 9 Unfall- / Haftpflichtversicherung

Die Kinder sind über die Schule während der Mittagsbetreuung im Rahmen der gesetzlichen Versicherung mitversichert.

§ 10 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Schuljahr, wenn nicht bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres gekündigt wurde.
- (2) Der Besuch der Mittagsbetreuung endet spätestens mit Ablauf der 4. Jahrgangsstufe.
- (3) Eine Kündigung von beiden Vertragsparteien ist fristgerecht bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) möglich.
- (4) Während des Schuljahres können die Personensorgeberechtigten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- (5) Bei Kündigung zum 31.07. muss der Elternbeitrag auch für den Monat August (Ende des Betreuungsjahres) entrichtet werden.
- (6) Eine fristlose Kündigung durch die Gemeinde Gauting als Träger der Mittagsbetreuung ist möglich, wenn
 - die Personensorgeberechtigten mit der Überweisung des Beitrages mehr als zwei Monate ganz oder teilweise im Rückstand sind oder
 - das Kind einer besonderen Förderung bedarf, die in der Mittagsbetreuung nicht geleistet werden kann oder
 - wenn das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird oder
 - das Fernbleiben des Kindes nicht entschuldigt wird oder
 - das Kind aus Sicht der Betreuerinnen nicht in die Gruppe integrierbar ist.
- (7) Sowohl Vertragsänderungen als auch die Kündigung bedürfen der Schriftform.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Gauting, den 18. Juli 2017

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin